

A. Allgemeines

Die Kultusministerkonferenz hat sich am 8. Dezember 2016 auf den Entwurf eines Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der vom 1. bis 20. Juni 2017 (GVBl. S. 317 -318-, BS Anhang I 162) von den Ländern geschlossen wurde und am 1. Januar 2018 für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft getreten ist. Mit dem Staatsvertrag haben die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das mit Beschluss vom 17. Februar 2016 die rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert hat. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag sind die Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre geschaffen worden.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag enthält in Artikel 4 eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu

- den formalen Kriterien
- den fachlich-inhaltlichen Kriterien
- den Verfahren und Verfahrensabläufen
- der Zusammensetzung der Gremien.

Auf dieser Grundlage regelt die Landesverordnung zur Studienakkreditierung die ländergemeinsamen Anforderungen an die unabdingbaren strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die zur Sicherung der sich aus Artikel 1 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergebenden Verpflichtung der Länder, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, erforderlich sind.

§ 36 Abs. 1 der Landesverordnung sieht eine Überprüfung der Anwendungen und Auswirkungen der Verordnung nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten (1. Januar 2018) derselben vor. Die Kultusministerkonferenz hat daher im Jahr 2021 einen umfassenden Evaluationsprozess der Musterrechtsverordnung für die Länder initiiert. Dabei wurden die Länder sowie relevante Akteure des Akkreditierungssystems wie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeit-

geberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Hochschulrektorenkonferenz, die Kirchen, die Stiftung Akkreditierungsrat, der Studentische Akkreditierungspool in Zusammenarbeit mit dem „freien Zusammenschluss von student*innenschaften“, der Verband der Privaten Hochschulen und der Zusammenschluss der Agenturen einbezogen. Die Ergebnisse des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens sind in den Entwurf der vorliegenden Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung und ihre Begründung eingeflossen.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung entstehen dem Land Rheinland-Pfalz keine zusätzlichen Kosten.

Gender Mainstreaming

Dem Gender Mainstreaming-Aspekt wird durch den Verordnungsentwurf Rechnung getragen. Die Bestimmungen betreffen beide Geschlechter gleichermaßen, so dass keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern zu erwarten sind.

Gesetzesfolgenabschätzung

Nach § 36 erfolgt eine Überprüfung der Verordnung regelmäßig und in angemessener Frist.

Befristung von Landesrecht

Von einer Befristung der Verordnung ist abzusehen, da die Bestimmungen auf Dauer angelegt sind.

Auswirkungen auf Familien und Kinder

Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Familien und Kindern sind nicht zu erwarten.

Demografischer Wandel

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Auswirkungen des Verordnungsentwurfes auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungen im Binnenmarkt)

Der Verordnungsentwurf unterfällt nicht der Richtlinie 2006/123/EG.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu den Buchstaben a und b

Die Hochschulen sind gemäß den Regelungen in den Landeshochschulgesetzen verpflichtet, in Umsetzung der Lissabon-Konvention¹ Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen anzurechnen. Der neue Absatz 4 stellt klar, dass Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung als formales Kriterium in Akkreditierungsverfahren geprüft werden. Die Überschrift wurde dementsprechend angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Zu den Buchstaben a und b

Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ zugeordnet werden. Die Änderung in Satz 1 stellt klar, dass die Festlegung eines anwendungs- oder forschungsorientierten Profils optional ist. Wird einer dieser Profiltypen ausgewiesen, dann muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. Masterstudiengänge können auch anwendungsorientierte und forschungsorientierte Elemente enthalten; ein entsprechendes Profil weisen sie dann nicht auf.

¹ Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712)

Die Änderung in Satz 4 verdeutlicht, dass nur für den Fall, dass die Hochschule ein Profil gemäß Satz 1 oder Satz 2 festgelegt hat, dies in der Akkreditierung zu überprüfen ist. Für Studiengänge gemäß Satz 3 gilt weiterhin, dass diese ein besonderes lehramtsbezogenes Profil aufweisen müssen, welches in der Akkreditierung geprüft wird.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen der Studierenden und knüpft daran an. Durch die Streichung der Worte „in der Regel“ und durch den neuen Halbsatz in Absatz 1 Satz 2 wird klargestellt, dass eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorangegangenen Berufstätigkeit von einem Jahr nur in begründeten Fällen für einzelne Studierende mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau möglich ist, aber nicht strukturell für die Konzeption des Studiengangs.

Zu Nummer 4 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Im Sinne der Studierenden- und Kompetenzorientierung erfolgt durch die Ergänzungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 über die Studieninhalte hinaus eine deutlichere Betonung der angestrebten Lernergebnisse. In Satz 1 wird daher bei der Beschreibung eines Moduls die Zusammenfassung von Studieninhalten durch „die angestrebten Lernergebnisse“ ergänzt. In Satz 2 werden die „Inhalte“ zur Beschreibung eines Moduls durch „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt und dadurch konkretisiert.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa bis cc

Bei der Änderung in Absatz 2 Nr. 1 handelt es sich bei der Ersetzung der „Inhalte“ eines Moduls durch die „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a. Außerdem werden die „Qualifikationsziele“ zur Beschreibung eines Moduls durch „angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt. Die Benennung der Qualifikationsziele bleibt weiterhin für die Ebene der Studiengänge (§ 11) relevant. Durch die Aufhebung der Nummer 4 entfällt im Hinblick auf eine angemessene Aufwand-Nutzen-Relation die Verpflichtung für die Hochschulen, Angaben in Modulbeschreibungen zur „Verwendbarkeit des Moduls“ in anderen Studiengängen oder in

Zusammenhang mit Modulen desselben Studiengangs zu machen. Auf freiwilliger Basis kann die Information weiterhin bei der Beschreibung eines Moduls aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c

Bei der Aufhebung von Absatz 3 Satz 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Änderung in Satz 1 wird erreicht, dass die Kriterien und Verfahrenserleichterungen des von den Wissenschaftsministerinnen und -ministern des Europäischen Hochschulraums im Mai 2015 beschlossenen „Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint Programmes“, kurz Europäischer Ansatz (EA), auch auf Studiengänge, die zu einem Doppel- und Mehrfachabschluss führen, angewandt werden können. Diese Erweiterung auf Doppel- und Mehrfachabschlüsse dient der vollständigen Umsetzung des Europäischen Ansatzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 stellt klar, dass für die Studiengänge, die die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, die §§ 10, 16 und 33 angewendet werden. Der neue Satz 3 verdeutlicht, dass Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs konstitutiven Anforderungen an die Ausgestaltung des Studienprogramms und die Zusammenarbeit festlegen und dies im Rahmen der Akkreditierung geprüft wird. Daneben können die Hochschulen auch weiterhin Studiengänge mit Doppel- und Mehrfachabschlüssen auf Basis gegenseitiger Anerkennung von Studienleistungen mit einem geringeren Grad der Verzahnung vorsehen, die nicht den Kriterien des Absatzes 1 entsprechen. Für diese gelten dann nicht die §§ 10, 16 und 33, sondern § 20.

Zu Buchstabe b

Der neu angefügte Satz stellt klar, dass für Studiengänge, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 Satz 1 erfüllen, nur die formalen Kriterien für Studiengänge (Teil 2 der Verordnung) gelten, die in Absatz 2 explizit genannt sind. Die übrigen formalen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 der Verordnung müssen nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse eines Studiengangs ermöglichen einen guten, schnellen Überblick über einen Studiengang. Sie sind bei der Studienwahl für Studieninteressierte genauso interessant wie bei der Bewertung der Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen von Arbeitgebern. Mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 1 wird daher klargestellt, dass sie von der Hochschule öffentlich zugänglich zu machen sind (z. B. auf der Homepage).

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 wird entsprechend Artikel 2 Abs. 3 Nr. 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages klargestellt, dass Studiengänge auch der künstlerischen Qualifizierung dienen können.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

In Absatz 1 Satz 3 werden „Lehr- und Lernformen“ durch „Prüfungsformen“ ergänzt, um zu verdeutlichen, dass der Fokus bei der Begutachtung des jeweiligen Studiengangskonzepts auch auf den „Prüfungsformen“ liegt. Mit dieser Klarstellung wird dem Prinzip der Gestaltung der Prüfung anhand der angestrebten Lernergebnisse und daraufhin der Gestaltung der Lehrveranstaltung (Constructive Alignment) Rechnung getragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Durch den neuen Satz 6 wird der im Standard 1.4 der Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) formulierten Veröffentlichungspflicht Rechnung getragen. Der ESG-Standard enthält das Veröffentlichungsgebot für die Regelungen zu allen Phasen des „student life cycle“.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 wird die Anforderung, dass in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird, gestrichen. Stattdessen wird vorgesehen, dass mit

einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt wird, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. In diesem Sinne war Ziel der bisherigen Regelung – für ein Modul in der Regel nur eine Prüfung vorzusehen –, kleinteilige, nicht modulbezogene Prüfungssysteme mit einer hohen Prüfungsbelastung für die Studierenden auszuschließen, die insbesondere die Anfangszeit der Umstellung auf die studienbegleitende Bachelor- und Masterprüfung prägten. Diese Forderung einer quantitativen Begrenzung der Prüfungszahl stand jedoch in einem Spannungsfeld hinsichtlich didaktischer Freiheiten bezüglich der Umsetzung des in Absatz 4 verankerten Prinzips des kompetenzorientierten Prüfens. Gleichzeitig ist eine schematische Begrenzung auf eine Prüfung pro Modul nicht automatisch mit einer geringeren Prüfungsbelastung verbunden. Vor dem Hintergrund, dass außerdem davon ausgegangen wird, dass auch die Hochschulen keine Rückkehr zu kleinteiligen Prüfungssystemen beabsichtigen und diese zwischenzeitlich vielmehr dafür sensibilisiert sind, eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation sicherzustellen, wird mit der Neuregelung auf die – trotz der bisher schon möglichen Ausnahmen – starre Vorgabe einer quantitativen Begrenzung verzichtet.

Das bedeutet, dass entsprechend der didaktischen Konzeption auch mehrere (kleinere) Prüfungen pro Modul möglich sind, sofern damit eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Diese ist stimmig zu begründen und unter Einbezug von Studierenden im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings im Sinne von § 14 zu bewerten. Hierzu bedarf es eines Prüfungskonzepts, aus dem hervorgeht, dass die Prüfungsgesamtbelastung, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, insgesamt angemessen ist. Wenn Hochschulen systematisch nur eine Prüfung pro Modul vorsehen und somit maximal sechs Prüfungen pro Semester geplant sind, reicht eine Darstellung der Prüfungskonzeption über die Modulbeschreibungen bzw. die Prüfungsordnungen aus. Wenn Studiengänge systematisch mehr als eine Prüfung pro Modul vorsehen, sind im Rahmen der Studiengangskonzeption die typischen Prüfungskonstellationen auf Ebene des Studiengangs darzustellen. Neben Didaktik und Kompetenzorientierung muss durch das Konzept für Gutachter ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch die Prüfungen angemessen ist, sich durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen nicht erhöht und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast über das Semester gewährleistet wird. Die Konzeption kann an geeigneter Stelle in der Selbstdokumentation oder entsprechenden Dokumenten von systemakkreditierten Hochschulen dargelegt werden. Auch die explizite Einbeziehung der Studierenden soll unter anderem dem Ziel dienen, eine Rückkehr zu kleinteiligen Prüfungssystemen auszuschließen, die eine hohe Prüfungsbelastung für die Studierenden bedeuten.

Zu Buchstabe c

Der neue Absatz 7 legt die bisher in der Begründung festgehaltene Dreifachverzahnung der Lernorte im dualen Studium auf inhaltlicher, organisatorischer und vertraglicher Ebene als Profilmerkmal dualer Studiengänge fest. Die Definition dient der Klarstellung entsprechender Anforderungen sowohl für die Studiengangskonzeption durch die Hochschule als auch für die Akkreditierung dualer Studiengänge. Sie schafft zudem Transparenz für Studieninteressierte sowie künftige Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Die Bezeichnung „Lehrerausbildung“ ist nicht mehr zeitgemäß, da sie dem Gleichstellungsgrundsatz widerspricht. Sie wird daher durch die Bezeichnung „Lehrkräfteausbildung“ ersetzt.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 3 Satz 2 stellt klar, dass Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 neben dem Lehramt für die beruflichen Schulen entsprechend den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Rahmenvereinbarung für das Lehramt 5) auch bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen im Rahmen von Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in besonderen Bedarfssituationen (Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. März 2024; Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Juni 2024) zulässig sind. Im Rahmen von Quereinstiegs-Masterstudiengängen in einem oder zwei Fächern ist deren „Zusätzlichkeit“ im Kontext des Akkreditierungsverfahrens gesondert zu dokumentieren. Unter „Zusätzlichkeit“ ist in diesem Kontext zu verstehen, dass Quereinstiegs-Masterstudiengänge ein zusätzliches Studienangebot darstellen, das die jeweilige Hochschule neben ihrem grundständigen Studienangebot in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern einrichten kann.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Zu den Buchstaben a und b

Hochschulen und ihre Studiengänge sollen die Vielfalt ihrer Studierenden berücksichtigen. Durch die Ergänzung der Überschrift und des Verordnungstextes wird verdeutlicht, dass

Hochschulen auch Konzepte zur Berücksichtigung von studentischer Diversität erstellen sollen. Welche Arten der Diversität dabei fokussiert werden, ist von der Hochschule darzulegen.

Zu Nummer 10 (§ 16)

Absatz 1 Satz 2 stellt klar, dass für Studiengänge, die die Anforderungen von § 10 Abs. 1 Satz 1 erfüllen, nur die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (Teil 3 der Verordnung) gelten, die in Satz 1 explizit genannt sind. Die übrigen fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 3 der Verordnung müssen nicht erfüllt werden.

Zu Nummer 11 (§ 17)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Überschrift des § 17 wird verdeutlicht, dass dieser Paragraf Anforderungen für die Systemakkreditierung regelt.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Systemakkreditierte Hochschulen weisen nach, dass sie über zentrale Bildungsziele für die Lehre verfügen, die sich in ihren Curricula widerspiegeln. Mit der Neufassung von Absatz 1 Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Bildungsziele nicht in ein eigenes Dokument „Leitbild Lehre“ gefasst werden müssen. Ein eigenes „Leitbild Lehre“ ist möglich, die Einbindung in das Leitbild der Hochschule aber ebenso.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 5 stellt klar, dass eine systemakkreditierte Hochschule in ihrem Qualitätsmanagementsystem Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen treffen muss. Die in § 26 definierten Zeiträume sind Höchstgrenzen. Mit dem Verweis auf § 27 wird demgegenüber auch verdeutlicht, dass für die Erfüllung von Auflagen im begründeten Einzelfall eine längere Frist als zwölf Monate gesetzt oder diese verlängert werden kann.

Der neue Satz 6 stellt klar, dass eine systemakkreditierte Hochschule kürzere Geltungszeiträume und Fristen für die Akkreditierung und für die Erfüllung von Auflagen festlegen kann.

Der neue Satz 7 stellt klar, dass für den Fall, dass eine systemakkreditierte Hochschule Studiengänge im Bündel akkreditieren möchte, sie hierfür in ihrem Qualitätsmanagementsystem

interne Verfahren zur angemessenen Zusammenstellung der Bündelgröße und Bündelzusammensetzung festlegen muss.

Zu Nummer 12 (§ 18)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung der Überschrift wird verdeutlicht, dass dieser Paragraf Anforderungen für die Systemakkreditierung regelt.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 regelt, welche Gruppen in die regelmäßigen Bewertungen von Studiengängen systemakkreditierter Hochschulen einzubeziehen sind. In Satz 1 wird explizit klargestellt, dass – wie bisher auch schon – sowohl hochschulinterne als auch hochschulexterne Studierende hierbei beteiligt werden müssen. Dies war bisher nur der Begründung zur Musterrechtsverordnung zu entnehmen. So können hochschulexterne Studierende unabhängig und mit dem Erfahrungshintergrund aus mindestens einer anderen Hochschule wichtige Impulse bei der Bewertung von Studiengängen einbringen. Mit dem zweiten Halbsatz in Satz 1 wird klargestellt, dass die Hochschule die Erfüllung der formalen Kriterien eigenständig im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems feststellen und der Akkreditierung zugrunde legen kann. Bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind hingegen die in § 18 Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen heranzuziehen.

Zu Buchstabe c

Absatz 4 fasst die Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten systemakkreditierter Hochschulen für die hochschulinternen Akkreditierungsentscheidungen in einer Vorschrift zusammen. Satz 1 stellt klar, dass die Hochschule im Falle eines Handlungsbedarfs auch die „ergriffenen Maßnahmen“ intern dokumentiert und hierüber Hochschulmitglieder, Träger und das zuständige Ministerium informiert. Dies war bisher nur der Begründung zum Verordnungstext zu entnehmen. Mit der Änderung in Satz 2 werden die Anforderungen an die Informationspflicht systemakkreditierter Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Akkreditierungsrat neu gefasst und zugleich konkretisiert; damit kann „die Öffentlichkeit“ als ein zu informierender Adressat in Satz 1 entfallen. Ziel dieser Änderung ist, dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit wie z.B. Studieninteressierter, Studierender und Arbeitgeber an relevanten Informationen zur Qualitätssicherung des Studienangebots nachzukommen.

Zugleich werden die systemakkreditierten Hochschulen durch die Novellierung der Regelung entlastet.

Um der Veröffentlichungspflicht zu genügen, sind von der Hochschule folgende Mindeststandards einzuhalten: Sie erfasst in der Datenbank des Akkreditierungsrates die Daten zur (Re-)Akkreditierung des Studiengangs. Hierzu gehören neben den grundlegenden Informationen zum Studiengang mit Studiengangsprofil, der Akkreditierungszeitraum sowie insbesondere etwaige Auflagen, der Status der Auflagenerfüllung, die Namen der am internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange gemäß § 29 Satz 2 sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung. Optional können die Hochschulen weitere Unterlagen (z.B. Gutachten, Begründungen der Akkreditierungentscheidungen, Beschreibung des hochschulinternen Verfahrens zur Siegelvergabe) zur Veröffentlichung in der Datenbank des Akkreditierungsrates zur Verfügung stellen.

Der bisher in § 29 Satz 3 enthaltene Verweis auf dessen Satz 2 wird aus systematischen Gründen als neuer Satz 3 in § 18 Abs. 4 übernommen.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Die Änderung von Absatz 2 Satz 1 schafft eine Rechtsgrundlage für den Erlass eines elektronischen Bescheides und setzt das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) um.

Zu Nummer 14 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Änderung von Absatz 3 Satz 1 stellt sicher, dass bei Studiengängen nach § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 die jeweils zuständigen Stellen rechtzeitig vor Antragsstellung in das Verfahren einbezogen werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung von Absatz 5 Satz 1 schafft Rechtssicherheit für digitale oder hybride Begehungsformate und -elemente. Vom Grundsatz der Vor-Ort-Begehung in Präsenz wird aber nicht abgewichen. Bei der Gestaltung des Begutachtungsverfahrens steht die Begutachtungsqualität weiterhin klar im Vordergrund.

Eine ausnahmsweise Abweichung von dem Grundsatz der Vor-Ort-Begehung kommt insbesondere in Fällen höherer Gewalt in Betracht, in denen ein Besuch vor Ort aus nicht vertretbaren Gründen unmöglich ist (z.B. Unwetter, Streik, Pandemie). Denkbar sind daneben Sachverhalte, in denen auf eine Vor-Ort-Begehung aufgrund besonderer Umstände oder Eigenschaften in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand im Einzelfall verzichtet werden kann, ohne dass dies zulasten der Begutachtungsqualität geht. Hierzu gehören z.B. Begehungen bei Online- oder Fernstudiengängen mit digitalem Campus oder Begehungen mit Expertinnen und Experten, die sonst nicht beteiligt werden könnten. Auch hybride Begehungen sind in diesen Fällen möglich. Rein wirtschaftliche Gründe genügen hingegen nicht als Grund für eine Ausnahme. Abweichungen von dem Grundsatz der Vor-Ort-Begehung sind hinreichend zu begründen und werden im Zuge der Antragsprüfung durch den Akkreditierungsrat geprüft.

Zu Buchstabe c

Absatz 6 greift eine aktuelle Praxis auf und führt ausdrücklich die Möglichkeit einer optionalen „Qualitäts-“ bzw. „Qualitätsverbesserungsschleife“ zwischen Hochschulen und Agenturen ein. Hochschulen erhalten durch diesen zusätzlichen Schritt die Gelegenheit zur Nachbesserung und Bearbeitung etwaiger Monita in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand im Vorfeld der Weiterleitung des Antrags an den Akkreditierungsrat. Die Durchführung des zusätzlichen Verfahrensschrittes wird im Akkreditierungsbericht nachvollziehbar dokumentiert.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a.

Zu Nummer 16 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 stellen sicher, dass bei rechtzeitiger Antragstellung, d.h. bei Antragstellung vor Ablauf der Akkreditierungsfrist, eine automatische Fristverlängerung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens, d.h. bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates, erfolgt. Dies dient der Vermeidung von Akkreditierungslücken zum Schutz der Absolventinnen und Absolventen. Satz 3 bewirkt, dass bei Anträgen, die deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist gestellt werden, die Akkreditierungsentscheidung in einem angemessenen Zeitraum wirksam wird.

Zu Buchstabe b

Absatz 3 Satz 1 regelt die Möglichkeiten der Verlängerung des Geltungszeitraums der Akkreditierung.

Nummer 1 enthält Regelungen für die Situation, dass eine Hochschule von der Programmakkreditierung auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung umstellt. In diesen Fällen soll sich die Hochschule auf die Vorbereitung der Bündel- oder Systemakkreditierung konzentrieren können und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von der geplanten Bündel- oder Systemakkreditierung umfasst sein werden, entlastet werden. Mit der neugefassten Regelung wird sichergestellt, dass eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist nicht kumulativ möglich ist (z.B. Fristverlängerung aufgrund einer Bündelakkreditierung und anschließend aufgrund der Vorbereitung einer Systemakkreditierung), sondern für insgesamt maximal zwei Jahre. Bei einer geplanten Bündelakkreditierung soll die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, in einem sinnvollen Verhältnis zu der Anzahl derjenigen Studiengänge stehen, deren Akkreditierungsfrist maßgeblich für die neu festzusetzende Akkreditierungsfrist ist. Das bedeutet in der Regel: „Anpassung der Minderheit an die Mehrheit“.

Nummer 2 führt die Möglichkeit der Fristverlängerungen in der Programm- und Systemakkreditierung in begründeten Ausnahmefällen ein. Dadurch werden die Hochschulen in einer Ausnahmesituation, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereichs liegt, entlastet. Gründe für eine Einzelfallentscheidung sind z.B. Unglücksfälle und nationale oder internationale Ausnahmesituationen (Pandemien, Naturkatastrophen etc.). Planbare personelle oder strukturelle Änderungen im Studiengang oder in der Verwaltung rechtfertigen keine Verlängerung im Einzelfall.

Die Sätze 2 und 3 entsprechen den bisherigen Sätzen 1 und 3, wobei die Regelung im neuen Satz 2 nur für Systemakkreditierungen und nicht mehr für Bündelakkreditierungen gilt.

Zu Nummer 17 (§ 29)

Satz 3 entfällt, da die Anforderungen an Veröffentlichungen für interne Akkreditierungentscheidungen systemakkreditierter Hochschulen nun in § 18 Abs. 4 zusammengefasst geregelt sind.

Zu Nummer 18 (§ 30)

Die Neufassung des Absatzes 2 führt zur Herstellung von Rechtssicherheit für das gesamte Verfahren ein Genehmigungsverfahren im Vorfeld für Bündel mit mehr als vier Studiengängen durch den Akkreditierungsrat ein, das bereits zuvor optional war. Die Genehmigung ist durch die Hochschule vor Einreichung des Antrags auf Akkreditierung einzuholen und soll im Sinne eines reibungslosen Ablaufs frühestmöglich vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens erfolgen. Ziel ist es, eine angemessene Begutachtung auf der Ebene der einzelnen Studiengänge auch bei größeren Bündeln und damit die Qualität der Akkreditierungsverfahren zu gewährleisten. Gegebenenfalls notwendige Nachbegutachtungen sollen somit vermieden werden. Bündel sollen gemäß Absatz 1 Satz 3 unverändert nicht mehr als zehn Studiengänge umfassen, Ausnahmen bleiben weiterhin möglich.

Da bei Kombinationsstudiengängen eine Vielzahl an Teilstudiengängen begutachtet werden muss, deren fachliche Nähe in hohem Maße voneinander abweichen kann, sind nach Absatz 2 Satz 2 Bündel mit zwei oder mehr Kombinationsstudiengängen im Vorfeld durch den Akkreditierungsrat zu genehmigen.

Zu Nummer 19 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 8 Buchst. a.

Zu Nummer 20 (§ 32)

Absatz 2 regelt für Kombinationsstudiengänge, dass sich die Studierbarkeit der Fächerkombinationen auf die Ebene der Fächer (d.h. Teilstudiengänge im Sinne von Absatz 1) und nicht auf etwaige Wahlmodule bezieht. Satz 2 stellt durch den Verweis auf § 12 Abs. 5 klar, dass die dort definierten Kriterien zur Prüfung der Studierbarkeit heranzuziehen sind. So ist beispielsweise die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 12 Abs. 5 Nr. 2 zu gewährleisten.

Zu Nummer 21 (§ 33)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Der Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf die §§ 10 und 16 stellt klar, dass nur die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nachgewiesen werden muss, die gemäß §§ 10

und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Abs. 1 gelten. Die formalen Kriterien für Studiengänge, die in § 10 Abs. 2 nicht explizit genannt sind, und die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge, die in § 16 Abs. 1 Satz 1 nicht genannt sind, müssen nicht erfüllt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Um die internationale Zusammenarbeit auf Studiengangsebene und im Bereich der Qualitätssicherung zu fördern, werden in Satz 2 Nr. 7 die Anforderungen in Bezug auf Umfang und Sprache des zu veröffentlichten Gutachtens neu gefasst und an die ESG und die im Europäischen Ansatz formulierten Kriterien angepasst (vgl. EA, C.7).

Zu Buchstabe b

Der neue Satz 4 stellt klar, dass das Akkreditierungsverfahren nach § 33 optional ist. Die Hochschulen haben deshalb auch bei Joint Programmes im Sinne des § 10 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 die Wahl, die Anerkennung der Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nach dem Europäischen Ansatz gemäß § 33 zu beantragen oder eine Akkreditierung nach § 22 zu erhalten. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn in einem Partnerland der deutschen Hochschule der Europäische Ansatz nicht oder nicht vollständig implementiert ist und deshalb nationale Akkreditierungsregeln zu beachten sind. Des Weiteren stellt Satz 4 klar, dass die Sonderregeln der §§ 10 und 16 auch dann gelten, wenn die Akkreditierungsentscheidung nicht nach § 33 getroffen wird.

Zu Nummer 22 (§ 34)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 16 Buchst. b.

Zu Nummer 23 (§ 36)

Die durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Dezember 2017 über die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in § 36 Abs. 1 vorgesehene Evaluation nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Musterrechtsverordnung wurde durchgeführt. Die neue Regelung ermöglicht eine flexible Gestaltung künftiger Überprüfungen und gegebenenfalls notwendiger Überarbeitungen der Regelungen der Musterrechtsverordnung. Änderungen können auch anlassbezogen erfolgen und sich auf einzelne oder einen Teil der Regelungen beziehen. Zugleich berücksichtigt die Änderung Artikel 15 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, der ebenfalls regelmäßige Eva-

luationen in angemessener Frist vorsieht. Insofern dient die Änderung auch der Vereinheitlichung der beiden Regelungen sowie der Vereinfachung und Synchronisation für künftige Prozesse.

Zu Nummer 24 (Bezeichnungen)

Die durchgehende Streichung des Wortteils „Degree“ bei Verbindungen mit dem Wortteil „Joint“ ist eine Folgeänderung aufgrund der Änderung in Artikel 1 Nr. 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa und der dortigen Erweiterung der Regelung auf Doppel- und Mehrfachabschlüsse.

Zu Nummer 25

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. August 2025.

Zu Absatz 2

Mit Inkrafttreten der Verordnung am 1. August 2025 gilt auch die Neufassung des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, mit welcher der Grundsatz „Eine Prüfung pro Modul“ aufgegeben wird. Sollte in Akkreditierungsanträgen, die bis zum 31. Juli 2025 gestellt werden, die Informationslage in Akkreditierungsanträgen für eine Bewertung der Prüfungsgesamtbelastung nicht genügen, kann der Akkreditierungsrat gemäß § 27 im Wege der Auflage Informationen zur Belastungsangemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzepts erfragen. Damit ist gewährleistet, dass die Hochschulen die Vorteile des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 sofort nutzen können und die Akkreditierungsentscheidung trotzdem zeitnah erfolgen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt fest, dass für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, die folgenden Regelungen in der bis zum 31. Juli 2025 geltenden Fassung fortgelten:

1. § 11 Abs. 1 Satz 1 (Veröffentlichungspflicht der Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse),
2. § 15 (Konzepte über die Berücksichtigung von Diversität) und

3. § 30 Abs. 2 (Genehmigung von Bündeln mit mehr als vier Studiengängen durch den Akkreditierungsrat; neue Bündel sollen bereits nach Inkrafttreten der Verordnung durch den Akkreditierungsrat genehmigt werden, damit die Verfahrensvoraussetzungen ab 1. April 2026 bei Einreichung vorliegen).

Folgende neue Regelungen sind auf Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, nicht anwendbar:

1. § 12 Abs. 1 Satz 6 (weitere Veröffentlichungspflichten, u.a. Modulbeschreibungen, Nachteilsausgleiche) und
2. § 17 Abs. 1 Satz 5 bis 7 (Klarstellung, welche Verfahrensregeln für systemakkreditierte Hochschulen gelten).

Diese Regelungen stellen spezielle Anforderungen an die Dokumentation durch die Hochschulen oder müssen anhand eines neuen Bewertungsrasters von den Agenturen und den Gutachterinnen und Gutachtern geprüft werden, so dass eine Übergangsregelung angemessen ist.